Satzung der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 15 "Biomasse Brügge"

Für den Bereich nordwestlich der K 15, südwestlich der Eider und südöstlich/ östlich der Straße Eiderhöhe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Satzung der Gemeinde Brügge über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 15, für den Bereich nordwestlich der K 15, südwestlich der Eider und südöstlich/ östlich der Straße Eiderhöhe, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Teil A: Planzeichnung M 1 : 1.000

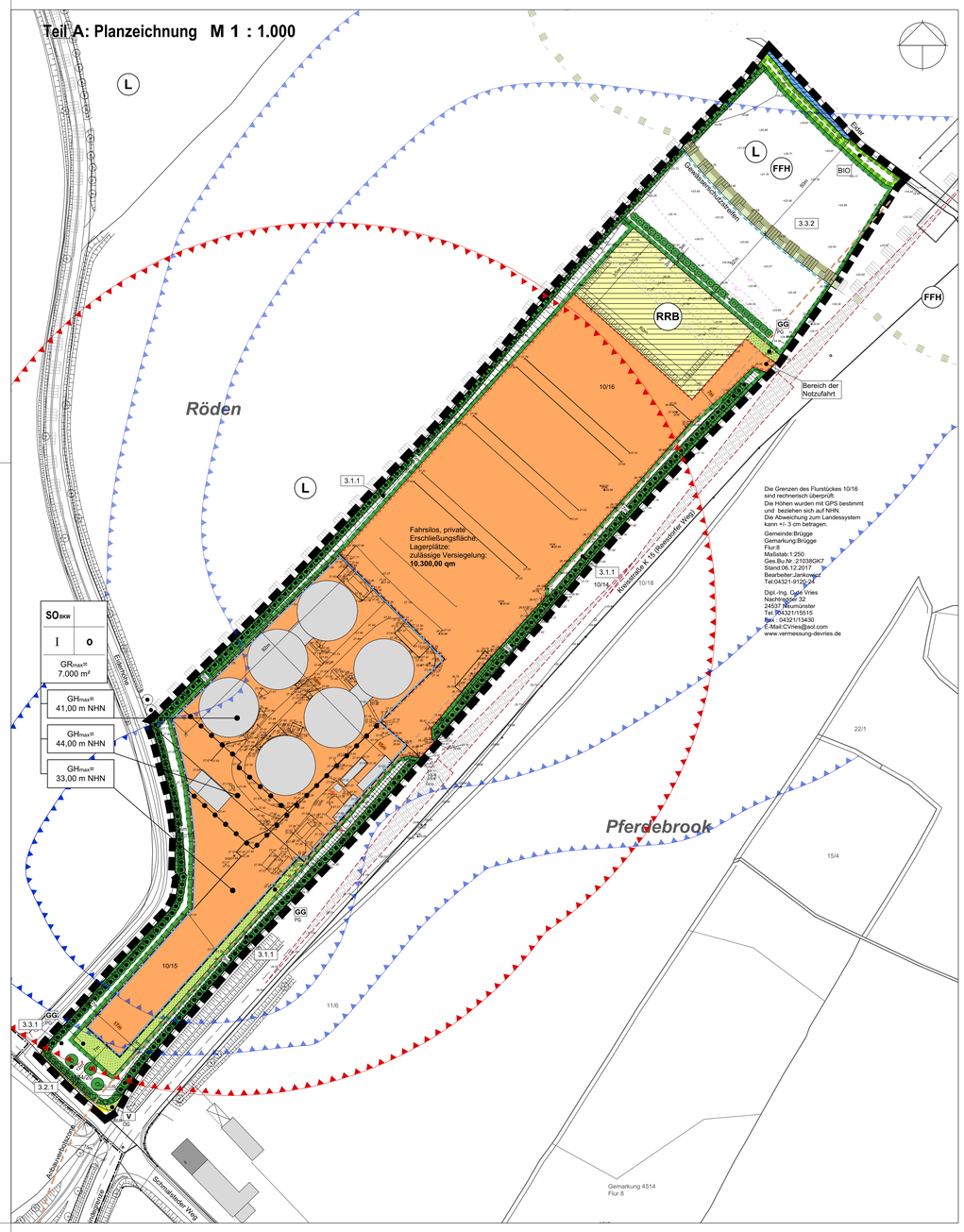

Planzeichenerklärung

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
SO BKW	sonstiges Sondergebiet Biomassekraftwerk (BKW)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GR max. 7.000 m²	Grundfläche (GR) als Höchstmaß, z.B. 7.000 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 BauNVO
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
GH max. 41,00 m NHN	Maximal zulässige Gebäudehöhe über NHN (Normalhöhennull), z.B. 41,00 m NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. ein Vollgeschoss	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 BauNVO
	Bauweise und Baugrenzen	
o	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungen sowie für Ablagerungen	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
RRB	Regenrückhaltebecken (RRB)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche, privates Grün (PG), öffentliches Grün (ÖG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung	
GG	Gliederungsgrün (GG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
V	Verkehrsgrün (V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	
	Wasserfläche (Eider)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
3.3.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Differenzierung der einzelnen Maßnahmen 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1 und 3.3.2, Festsetzungen gemäß Teil B Text Grünordnung	
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Knick, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
BIO	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landschaftschutzgebiet Geschütztes Biotop, Uferbereich der Eider	§ 9 Abs. 6 BauGB
L	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landschaftschutzgebiet *Landschaft der Oberen Eider*	§ 9 Abs. 6 BauGB
FFH	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Landschaftschutzgebiet FFH (Flora, Fauna, Habitat Gebiete)	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
	Knick, vorhanden	§ 9 Abs. 6 BauGB § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Anbauverbotszone: 15 m zu Kreisstraßen	§ 29 StrWG
	Achtungsabstand Gaswolkenexplosion	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Geruchshäufigkeit 15 % und 10 %	§ 9 Abs. 6 BauGB
3. Darstellung ohne Normcharakter		
	Böschung, vorhanden	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
10/16	Flurstücksbezeichnung	
	Bebauung, vorhanden	
27.88	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe NHN (Normalhöhennull)	
	Böschung, künftig fortfallend	
	Knick, künftig fortfallend	
26	Verschiebung der Höhenlinien mit Höhenangabe (Geländemodellierung geplant)	
L	Landschaftschutzgebiet *Landschaft der Oberen Eider*, außerhalb des Plangeltungsbereichs	
	Sichtdreieck, außerhalb des Plangeltungsbereichs - zur Information	
L	Landschaftschutzgebiet *Landschaft der Oberen Eider*, außerhalb des Plangeltungsbereichs	
FFH	FFH (Flora, Fauna, Habitat Gebiete) außerhalb des Plangeltungsbereichs	

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brügge vom 11.12.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Bordesholmer Rundschau am 28.03.2018.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgte im Rahmen eines Bau- und Umweltausschusses am 17.04.2018.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 16.05.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum vom 16.05.2018 bis 19.06.2018 aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brügge hat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15 mit Begründung am 13.09.2018 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.10.2018 bis zum 05.11.2018 während der Dienstzeiten des Amtes Bordesholm nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt Bordesholmer Rundschau am 26.09.2018 bekannt gemacht.

Brügge, den ..... Siegel ..... Bürgermeister/in

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Brügge, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 10.12.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den ..... Siegel ..... ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brügge hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brügge hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 15 am 10.12.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Brügge, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brügge, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 15 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brügge und die Stelle bei der Plan und Begründung mit Umweltbericht auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom ..... bis ..... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Brügge, den ..... Siegel ..... Bürgermeister

Teil B Text

1. Vorhaben und Erschließungsplan

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat, sofern sie den Festsetzungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 7 nicht entgegenstehen.

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Für den gesamten Geltungsbereich wird ein Sondergebiet Biomassekraftwerk [**SO$_{BKW}$**] festgesetzt. In dem Sondergebiet Biomassekraftwerk [**SO$_{BKW}$**] sind folgende Nutzungen und Gebäude allgemein zulässig:

a) Gebäude und Anlagen für den Hauptnutzungszweck Biomassekraftwerk,
b) Blockheizkraftwerke (BHKW),
c) Photovoltaikanlagen auf Dächern,
d) Lagergebäude, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
e) Lagerplatten, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
f) Gasspeicher, Gasaufbereitung und Wärmespeicher, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
g) Trocknungsanlagen, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
h) Bürogebäude, die dem Hauptnutzungszweck dienen,
i) Der Unterbringung von Nutzungen, die dem Hauptnutzungszweck dienen, dem Hauptnutzungszweck aber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Sondergebiet Biomassekraftwerk [**SO$_{BKW}$**] sind nur Gebäude in einer offenen Bauweise [**o**] zulässig.

4. Höhe Baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

In dem Sondergebiet Biomassekraftwerk [**SO$_{BKW}$**] werden die maximalen Gebäudehöhen durch die Höhenangaben NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhen werden durch die Oberkante des Daches begrenzt. Eine Überschreitung durch Dachaufbauten ist nicht zulässig.

Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 2,00 m zulässig.

5. Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (Fahrsilos, private Erschließungsflächen, Lagerplätze, Waage sowie Nebenanlagen die dem Hauptnutzungszweck dienen) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

6. Grünordnung

(§ 9 BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhalt gesetzlich geschützter Knicks (gekennzeichnet im Teil A Planzeichnung als **3.1.1**)

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge und Dimensionierung vollständig zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Entlang der Knicks ist ein Saumstreifen von min. 2 m Breite einzuhalten, der von baulichen Anlagen und Versiegelungen auszunehmen ist. Der Saumstreifen ist zu den Verkehrsflächen durch ein Hochbord abzugrenzen.

6.2 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung

Anpflanzen von Bäumen (gekennzeichnet im Teil A Planzeichnung als **3.2.1**)

Am Kreuzungspunkt *Eiderhöhe/ Kreisstraße 15 (Reesdorfer Weg)* sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen drei [3] heimische standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die zu pflanzen festgesetzten Bäume sind als 3x v. Solitärhochstämme mit einem Stamm-Umfang von 16-18 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Knickneuanlage

Auf den für die Neuanlage von Knicks gekennzeichneten Flächen sind Knickwälle mit einer Mindesthöhe von 1,60 m, einer Wallfußbreite von mindestens 3,00 m und einer Wallkronenbreite von mindestens 1,10 m anzulegen und mit Gehölzen der regionaltypischen Knickvegetation (Pflanzqualitäten: verpfl. Hei, 100-125; verpfl. Str., 3 Triebe, 60-100) zu bepflanzen. Der Knick ist dabei leicht auszumulden.

Auf dem neuanzulegen gekennzeichneten Knick sind drei [3] Bäume zu pflanzen. Die zu pflanzen festgesetzten Bäume sind als 3x v. Hochstämme mit einem Stamm-Umfang von 12-14 cm zu pflanzen

Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Pflege des Knicks entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

6.3 Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Im Plangebiet: 900 m² (gekennzeichnet im Teil A Planzeichnung als **3.3.1**)

Der vorhandene Knick entlang der Straße Eiderhöhe ist durch einen Saumstreifen gemäß Plandarstellung (5 m Breite) vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen zu schützen. Im Knicksaumstreifen sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlage jeglicher Art sowie Lagerplätze nicht zulässig. Die Fläche ist naturnah zu entwickeln. Eine Verbuschung ist durch regelmäßige Mahd (1 bis 2 x jährlich) zu verhindern.

Im Plangebiet: 5.880 m² (gekennzeichnet im Teil A Planzeichnung als **3.3.2**)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als extensive Grünlandflächen zu unterhalten und vor einer Verbuschung zu schützen.

Die Fläche ist zur Ausmagerung zweimal jährlich zu mähen (1 x ab Ende Juni und 1 x im Spätsommer) und das Mähgut abzuräumen. Langfristig kann die Fläche bei Extensivierung größerer Bereiche im Umfeld, in eine Weidenutzung mit 0,5-0,8 Großvieheinheiten/ ha einbezogen werden.

Entlang des Uferstreifens der Eider sind Ufergehölze aus Erlen in ungleichmäßig verteilten Gruppen anzupflanzen. Dazu ist eine Bepflanzung von 7 Gruppen mit je 5–15 Pflanzen mit einer Gesamtanzahl von 50 St. vorgesehen. Pflanzenarten und -qualitäten: Alnus glutinosa - verpfl. Hei, 5 cm Umfang 125-150.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Externer Flächenausgleich, Fläche 1 mit 4.700 m² und Fläche 2 mit 3.283 m²

Der Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet erfolgt auch auf den externen Ausgleichsflächen. Die Fläche 1 befindet sich auf dem Flurstück 52/3, Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Hoffeld mit einem anrechenbaren Ausgleich von 2.350 m². Die Fläche 2 befindet sich auf einen Teilbereich des Flurstücks 111, Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Hoffeld, der anrechenbare Ausgleich beträgt 1.970 m².

Die Maßnahmenflächen sind als extensive Grünlandflächen zu unterhalten und vor einer Verbuschung zu schützen. Das Grünland ist 1 x im Spätsommer ab 15. Juli zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Langfristig können die Flächen bei Extensivierung größerer Bereiche im Umfeld, z.B. im Rahmen einer Ökokontoregelung, in eine Weidenutzung mit 0,5-0,8 Großvieheinheiten/ ha einbezogen werden.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Fläche 2 ist zudem mit fünfzehn [15] Obstbäumen in einem Abstand von ca. 10 m zueinander zu bepflanzen. Die zu pflanzen festgesetzten Bäume sind als Hochstämme, 3x verpflanzt mit Ballen mit einem Stamm-Umfang von 12-14 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. In dem Falle einer Beweidung sind die Obstgehölze dauerhaft vor Schäden zu schützen.

7. Festlegung über äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO-SH)

Glänzende Materialien und naturfremde Farben für die Abdeckungen der Silage und der Gärbehälter sowie bei sonstigen Baukörpern sind nicht zulässig.

Hinweise

Hinweise zum Denkmalschutz
Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Hinweise zu Kampfmittel
Gemäß der Anlage zur „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel" (Kampfmittelverordnung) in der aktuell gültigen Fassung vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Brügge zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren.

Aus diesem Grund ergibt sich nach § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung die Verpflichtung, dass beim Landeskriminalamt (LKA), Abteilung Kampfmittelräumdienst, eine Auskunft über mögliche Belastungen mit Kampfmitteln eingeholt werden muss.

Hinweise zu Aufschüttungen und Abgrabungen
Bei Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² oder einer Bodenmenge von mehr als 30 m³ ist § 63 Abs. 1 Nr. 8 LBO zu beachten.

Hinweise zum Artenschutz
Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Baufeldräumung und Rodungsarbeiten nur in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02.

Hinweise zum Biotopschutz
Für die geschützten Biotope gelten die Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG /§ 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung sind verboten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 und 1. Änderung/ Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 10 der Gemeinde Brügge
Die Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 und der 1. Änderung/ Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 10 der Gemeinde Brügge haben innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 15 keine Gültigkeit mehr.

Hinweis zu den Achtungsabständen
Der sogenannte Achtungsabstand bezieht sich auf die vorhandene Biogasanlage und ist rechnerisch im vorliegenden Gutachten (Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung) ermittelt worden. Der Achtungsabstand ist zu berücksichtigen, da von einer Biogasanlage bei einem Störfall von ernst zu nehmenden Gefahren ausgegangen werden kann. Um mögliche Gefahrdungen für den Menschen auszuschließen, wird innerhalb dieses Achtungsabstandes keine Wohnnutzung zugelassen.
Hinweis zu den Geruchshäufigkeiten
Gemäß vorliegendem Gutachten (Geruchsimmissionen, Gutachten zur Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage) sind die relevanten Linien der Geruchshäufigkeiten 10 % und 15 % im Planwerk nachrichtlich zur Information übernommen worden.

Einsichtnahme der DIN und Vorschriften
Die Landesbauordnung (LBO) kann ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 15 im Amt Bordesholm während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Übersichtsplan ohne Maßstab

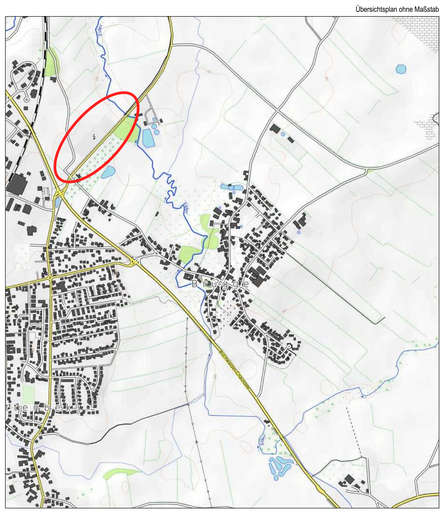

Satzung der Gemeinde Brügge, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 15 "Biomasse Brügge"

Für den Bereich nordwestlich der K 15, südwestlich der Eider und südöstlich/ östlich der Straße Eiderhöhe

Bearbeitung : 06.04.2018, 17.04.2018, 30.08.2018, 22.11.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 8648990 - FAX 86489929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Geändert : Redaktionell geändert gemäß Beschluss der GV vom 10.12.2018

Art des Verfahrens :	■ Regelverfahren	■ Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)	□ Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)	□ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	□ Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)				
Stand des Verfahrens :	■ § 3 (1) BauGB	■ § 4 (1) BauGB	■ § 3 (2) BauGB	■ § 4 (2) BauGB	□ § 4a (2) BauGB	□ § 4a (3) BauGB	■ § 1 (7) BauGB	■ § 10 BauGB	